

Daß die missatica von 802 auf die Grenzen vor allem der Erzbistümer keine Rücksicht nehmen, muß nicht notwendig auf bewußte Planung im Interesse der Zentralgewalt zurückgeführt werden, sondern kann auch mit praktischen Gegebenheiten zusammenhängen. Da Karl der Große z. B. für den Norden des Erzbistums Sens in Fardulf von Saint-Denis einen geeigneten Königsboten besaß, konnte er das missaticum des Erzbischofs von Sens nach der anderen Seite über dessen Metropolitangrenze hinaus erweitern. Allerdings scheinen damals aus den missatica der Erzbischöfe deren Erzdiözesen generell ausgenommen worden zu sein: Zum missaticum Magenards von Rouen gehörte nur der links der Seine gelegene Teil des Gaues Rouen ⁷⁴⁾, nicht aber Rouen selbst, bei der Aufzählung der zu Wulfars missaticum gehörenden Gaue fehlt Reims, und vom missaticum Magnus' von Sens wissen wir, daß es bis Besançon, dem Sitz des benachbarten Erzbistums, reichte, während die Zugehörigkeit von Sens ungewiß ist. Das spricht dafür, daß die Erzdiözesen der als missi verwendeten Erzbischöfe 802 den jeweils benachbarten missatica zugeschlagen wurden.

Galt diese Regelung nun nur für das Jahr 802? Von der herrschenden Lehre muß diese Frage bejaht werden, denn nach ihr wurden die missi dominici alljährlich vom König neu ernannt ⁷⁵⁾. Das ist die konsequente Fortentwicklung der Lehre, daß die Königsboten an dem Ort ihrer Tätigkeit nicht angesessen sein sollten. Entfällt die eine, dann wird auch die andere fraglich und muß überprüft werden.

Die herrschende Lehre stützt sich ⁷⁶⁾ auf c. 10 des Capitulare Mantuanum von 781? (Bor. Nr. 90): *De latronibus, qui ante missi nostri minime venerunt, ut comites eos perquirant et ipsos aut per fideiussores aut sub custodia serventur, donec missi ibidem revertunt.* Krause führt dazu aus ⁷⁷⁾: „Die Missi, deren Ladung vor Gericht die Räuber keine Folge geleistet haben, sind nicht dieselben, bis zu deren Wiederkehr die Räuber festgehalten werden sollen. Die Oertlichkeit, an welcher in beiden Fällen Königsboten tätig sind, ist in beiden Fällen dieselbe: denn sie kehren ‚ibidem‘ zurück; aber die Persönlichkeiten sind in beiden Fällen nicht dieselben, denn nicht die ‚idem missi‘ kehren zurück.“ Wenn Krause meint ⁷⁸⁾, die Identität der missi würde „nach dem Sprachgebrauch der Kapitularien“ besonders hervorgehoben worden sein, so genügt der Verweis auf c. 19 des zweiten Capitulare missorum von Dieden-

⁷⁴⁾ Da die missi u. a. gerade die Grafen zu kontrollieren hatten, spricht die Aufteilung des Gaues Rouen auf verschiedene missatica dafür, daß dieser Gau damals schon in mehrere Grafschaften aufgeteilt war, Gau und Grafschaft sich also nicht mehr deckten. Zu dieser Frage vgl. vor allem Bauer, Gau und Grafschaft in Schwaben (1927); Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (1941); Prinz, AUF. 17 (1942) 329 ff.

⁷⁵⁾ Waitz, a. a. O., S. 461; Krause, a. a. O., S. 197; Chénou, a. a. O., S. 199; Brunner-v. Schwerin, a. a. O., S. 257; Schröder-v. Künßberg, a. a. O., S. 144; De Clercq, La législation religieuse franque de Clovis a Charlemagne (1936) S. 200; Mitteis, a. a. O.; Planitz, a. a. O.; Calmette, Charlemagne (1945) S. 204, dessen dort angeführte „tableaux de service“ wahrscheinlich auf einem Mißverständnis der Vorbemerkung zu Bor. Nr. 34 beruhen (freundliche Mitteilung von Prof. Dr. F. L. Ganshof, Gent).

⁷⁶⁾ Krause, a. a. O., S. 214 f.

⁷⁷⁾ A. a. O., S. 214.

⁷⁸⁾ A. a. O., S. 214 Anm. 3.